100. Kann das Befriedigungsrecht eines Konkursglänbigers, welchem ber Semeinschuldner die einem Dritten gehörige Sache rechtswirksam verpfändet hatte, dadurch, daß während des Konkursversahrens der Konkursverwalter sich für die Masse das Eigentum an der Pfandsfache von dem Dritten übertragen läßt, nachträglich auf die Geltendmachung des Ausfalls nach Maßgabe von § 64 L.D. beschränkt merden?

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1904 i. S. B. Konkursverw. (Bekl.) w. Bürttemb. Bankanstalt (Kl.). Rep. VI. 241/04.
 - I. Landgericht Stuttgart.
 - U. Oberlanbesgericht bafeloft.

Der Raufmann Fr. 28. B., über beffen Vermögen am 21. Februar 1903 bas Rontursverfahren eröffnet murbe, schulbete zu biefer Reit ber Rlagerin aus laufenbem Rrebit ben Betrag von 32746,60 M. Er hatte am 6. Februar 1899 ber Rlägerin für ihre Ansprüche aus dem Kreditverhältnisse Wertpapiere im Nennwert von 15000 M als Faustpfand bestellt. Diese Wertpaviere gehörten aber - mas bie Klägerin nicht wufte - einem Bruder bes Gemeinschuldners und waren von letterem ohne Wissen und Willen bes Eigentümers verpfändet. Die Rlägerin erklärte, bas Bfandrecht an ben Babieren geltend machen zu wollen, melbete aber baneben im Rontursverfabren ibre Korberung unverfürzt und nur vorsorglich als Ausfallsforderung an: im Brufungstermin murbe die Forderung nur als Ausfallsforberung gnerkannt. Der Eigentumer ber Wertpapiere, R. L., melbete eine auf beren eigenmächtige Berpfanbung burch ben Gemeinschulbner gestütte Schabensersatforberung jum Konturse an, trat aber sobann am 19. Juni 1903 bas Eigentum ber Wertpapiere an ben Kontursverwalter ab. Die Klägerin begehrte Feststellung babin, daß ihr im Konkurse bes W. Fr. B. eine unbevorrechtigte Forderung von 32746.80 M zum vollen Betrage, und nicht bloß als Ausfallsforberung zustehe. Der erfte Richter wies die Rlage ab; das Berufungsgericht erkannte aber nach bem Rlagantrage. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus ben folgenden

Grunben:

"Die Rechtsgrundsäte, welche ben Ausgangspunkt für die Erwägungen des Berufungsgerichts bilben, find zweifellos zutreffend.

Es ist insbesondere richtig, daß das einem Dritten gehörige Vermögensstück nicht Gegenstand eines Absonderungsrechts im Konkurse sein kann, daß, wenn der Gemeinschuldner fremde Sachen einem Släudiger zum Pfand gegeben hat, und diese Sachen auch zur Zeit der Konkurseröffnung nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, der Gläudiger für den vollen Vetrag seiner Forderung verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen und daneben für den Ausfall, den er im Konkurse erleidet, sich an sein Pfand halten kann.

Wgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 7 S. 88, Bb. 22 S. 325 (331); Jaeger, Konkursordnung zu § 48 Anm. 5 Ziff. 3, zu § 64 Anm. 1 b, 2. Aufl. S. 414. 514 sig.

Desgleichen ist es richtig, daß es hierbei nur auf die objektive Rechtslage ankommt, und nicht darauf, ob der Gläubiger die ihm verpfändete Sache für Sigentum des Gemeinschuldners, oder eines Dritten gehalten hat; denn die Sigenschaft als Konkursgläubiger und das Absonderungsrecht im Konkurse bestimmen sich, unabhängig von dem Willen der Beteiligten, nach den vom Gesehe aufgestellten Voraussehungen. Für die — im vorliegenden Falle unstreitige — Gültigkeit des Pfandrechts an der fremden Sache war allerdings die Weinung der Pfandgläubigerin nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schut des gutgläubigen Erwerbers von Bedeutung.

Bei Beurteilung der hiernach entscheibenden Frage, welche Wirkung der nachträglichen Abtretung der Wertpapiere an den Konkursverwalter zukomme, hat der Berufungsrichter nicht mit Unrecht darauf
hingewiesen, daß in gleicher Weise, wie hier der Eigentümer der Pfänder getan, auch ein solcher Eigentümer, welcher selbst Sachen
zugunsten des Semeinschuldners einem Gläubiger zu Pfand bestellt
hat, sie nachträglich an den Konkursverwalter abtreten und dadurch,
wenn der Standpunkt des Beklagten richtig wäre, die Rechtsweränderung zuungunsten eines Konkursgläubigers durch Rechtsgeschäfte des Konkursverwalters herbeigeführt werden könne, muß,
mit dem Berufungsgericht, verneint werden.

Grundsätlich ist für die Rechtsstellung bes Konkursgläubigers ber Zeitpunkt ber Konkurseröffnung maßgebend. "Durch bie Konturseröffnung" — sagen die Motive zu § 12 K.D. a. F. S. 53 — "wird das Verhältnis eines jeden Konkursgläubigers zur Konkursmasse und zu den anderen Gläubigern siziert"; — "in der Lage, in welcher sich zur Zeit der Konkurseröffnung ein Gläubiger zur Konkursmasse besindet, wird er in dem Versahren berücksichtigt." Wenn daraus die Folgerung gezogen und in der Vorschrift des § 12, jett § 15 K.D. zum Ausdrucke gebracht wird, daß eine Veränderung der Lage des einen Gläubigers zum Nachteile der anderen Gläubiger unstatthast ist, und daß ein persönlicher Gläubiger nicht nachträglich abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstande der Konkursmasse erlangen kann, so entspricht es zenem Grundsahe auf der anderen Seite nicht minder, daß das einmal mit der Konkurseröffnung begründete Recht des Konkursgläubigers auf anteilsmäßige Befriedigung nicht durch eine spätere Beränderung der Konkursmasse zum Vorteile der übrigen Gläubiger beeinträchtigt werden darf.

Auch für den Bestand der Absonderungsrechte, namentlich nach §§ 48. 64 K.D., ist prinzipiell die Lage zur Zeit der Konkurserösstnung maßgebend, wie sich aus der, auch dem § 4 K.D. zugrunde liegenden, Begriffsbestimmung der Konkursmasse in § 1 K.D. ergibt. Allerdings kann die Konkursmasse, wie auch im Berufungsurteil angeführt wird, durch Erwerdshandsungen des Konkursverwalterseinen Zuwachs ersahren, sosen das, was dieser auf Grund von Masserechten oder durch die Verwaltung der Masse für diese erwirdt, gleichsalls der Konkursmasse zugehört.

Bgl. Entsch, des R.G.'s in Zivilf. Bb. 29 S. 80 flg., vgl. mit Bb. 26 S. 67.

Es ist auch nicht unmöglich, daß durch einen Neuerwerb von seiten des Konkursverwalters eine gegenständliche Erweiterung bestehender Pfandrechte herbeigeführt wird, und durch § 15 K.D. ist — wie § 17 und § 184 Liff. 2 K.D. ergeben — auch die Neuentstehung eines Pfandrechts an Sachen des Gemeinschuldners nicht ausgeschlossen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 53 S. 850 flg. Allein keinenfalls liegt es in der Wacht des Konkursverwalters, durch Erwerb einer Sache für die Konkursmasse ein bisher nicht bestehendes konkursrechtliches Absonderungsrecht rückwirkend zu begründen und damit eine vollberechtigte Konkursforderung nachträglich in eine Ausfallsforderung im Sinne von § 64 K.D. umzuwandeln. Würde der ursprünglich unbeschränkt berechtigte Konkursgläubiger hinterher zusfolge des Eigentumserwerds der Konkursmasse auf den Ausfall besichränkt, obwohl er doch die zur Beit der Konkurseröffnung vorhandene Aktivmasse durch Verwertung seines Psandes nicht in Anspruch nimmt, so läge darin eine ungerechtsertigte Verschiedung des in dem maßgebenden Zeitpunkt bestandenen Nechtsverhältnisses der Gläubiger zuseinander und zur Konkursmasse.

Die Revision meint nun: wenn man auch diese Grundsäte als richtig anerkennen wolle, so liege der Kall hier doch anders. Konfurspermalter habe die fraglichen Paviere auf Grund von 8 255 B.G.B. erworben. Nachbem ber Gemeinschuldner widerrechtlich über die Papiere seines Bruders verfügt hatte, habe diesem zur Reit ber Ronfurgeröffnung ein Schabengerfatanfpruch, anbererfeits aber bem Rribar und folglich auch ber Rontursmaffe für ben Fall, bag biefer Schaben erfett wurde, ein Anspruch auf Berausgabe ber Wertpapiere zugestanden. Diefer Unspruch habe zur Konturemasse im Sinne bes § 1 R.D. — als bedingtes Recht — gehört; also gehöre bazu auch, was in Erfüllung ber bamit verbundenen Verpflichtung nachträglich in die Konfursmaffe gefommen fei. Die Wertpapiere seien an die Stelle bes Ansprucks getreten, welcher burch Befriedigung aus ber Dalle ausaeldieben fei. Der Begner verlange alfo abgefonberte Befriedigung aus einem Gegenstanbe, ber auf Grund eines jur Beit ber Eröffnung bes Berfahrens bestebenden Rechtsverhaltnisses in die Masse gefommen fei, und er konne baber für feine perfonliche Forberung verhaltnismäßige Befriedigung nach § 64 R.D. nur für ben Ausfall verlangen, welchen er bei Befriedigung aus dem Pfande erleide. Dieser Debuktion ift nicht beiguftimmen.

Es mag zugegeben werben, daß nach § 255 B.G.B. der Gemeinschuldner und folgeweise die Konkursmasse dem Bruder des ersteren für die ihm entfremdeten, dzw. durch die Verpfändung für ihn wertlos gemachten Wertpapiere nur gegen Abtretung der Eigentumszechte an den Papieren — Zug um Zug — Ersatzu seisten verspslichtet war, und es kann weiter unterstellt werden, daß die Abtretung der Papiere von seiten des R.B. an den Konkursverwalter — obschon zur fraglichen Zeit aus der Konkursmasse ein Ersatz ohne Zweisel noch gar nicht geleistet war — gerade im Hindlick auf die Vorsschrift des § 255 B.G.B. ersolgt sei. Gleichwohl würde die von dem

Beklagten in Anspruch genommene Rechtswirkung auf die Stellung ber Klägerin aus der erfolgten Abtretung nicht abzuleiten sein. Dazu führt auch nicht der Grundsat, daß der nach der Konkurseröffnung gemachte Erwerb, welcher aus einem schon vor der Konkurseröffnung entstandenen Rechtsgrunde herrührt, als Bestandteil der Masse zu behandeln ist. Das dem Ersatpstichtigen in § 255 B.G.B. einsgeräumte Recht ist wesentlich ein Retentionsrecht, welches erst mit der Ersatseistung in Wirksamkeit tritt. Sodann geht das Eigentum oder sonst abzutretende Recht nicht von selbst mit der Ersatseistung auf den Ersatpstichtigen über; es bedarf der rechtsgeschäftlichen Abstretung.

Bgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bb. 2 Abt. 1 § 84 G. 87; Pland,

B.G.B. zu § 255 Bem. 1.

Im vorliegenden Falle ift bas Eigentum an ben Wertpapieren burch die mabrend des Ronfursverfahrens erfolgte Abtretung ber Gigentumsansprüche (§ 931 B.G.B.) an den Konfursverwalter übertragen worden, wobei man mit bem Berufungsrichter babingeftellt laffen tann, ob biefer, ober ber Gemeinschulbner, ober bie Gesamtheit ber Glaubiger Gigentumer geworden ift. Bor ber Ronturgeröffnung beftand für ben Gemeinschuldner, wenn überhaupt icon ein Rechtsgrund jum Erwerh, fo boch keinenfalls mehr als ein bedingter Anspruch auf Abtretung bes Gigentums an ben Rapieren für ben Fall einer Erfatleiftung. Der auf biefem Weg burch Rechtshandlungen bes Erfat. berechtigten und bes Kontursverwalters vermittelte Erwerb des Eigentums für die Konfursmaffe konnte, auch wenn gubor ichon ein bedingtes Recht beftanben hatte, nach allgemeinen Rechtsgrundfaben (val. § 158 Abs. 1 B.G.B.) nicht auf ben Beitpunkt ber Ronkurs. eröffnung gurudbezogen werben. Aber auch eine etwa für bas Ronfursrecht aufzustellende Riftion ber Rückwirfung,

vgl. Wolff, Absonderungsrecht im Konkurs § 20 c S. 108. 110, oder die Annahme einer Surrogierung des später erworbenen Rechts an die Stelle des dem Gemeinschuldner früher erwachsenen Unspruchskönnten nicht dazu berechtigen, daß zum Nachteile des Konkursgläubigers und zugleich Pfandberechtigten der nachträglich für die Masse erworbene Pfandgegenstand als ein von Ansang an der Konkursmasse zugehöriger Bestandteil und Absonderungsgegenstand behandelt wird. Solchen Folgerungen gegenüber würde sich der Grundgedanke,

daß dem Konkursgläubiger ein fest begründetes, nach dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung sich bestimmendes Recht auf uneingeschränkte anteilsmäßige Befriedigung zusteht, überall als das stärkere Prinzip erweisen. Die Vorschrift des § 64 K.D. ist also auf einen Fall der

porliegenden Art nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend ausgeführt, bag und weshalb ber won bem Beklagten für fich angerufene Grundfat, welcher in der Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 15. Februar 1886 (Entich. in Bivilf. Bb. 14 S. 172 fla.) in Beziehung auf §§ 60. 61 - jest 88 67. 68 - R.D. ausgesprochen ist, im gegebenen Kalle feine Anwendung leibe. Es handelt sich hier weber um einen Mitberpflichteten bes Gemeinschuldners, noch bezüglich ber Forberung ber Rlägerin und bes von R. B. geltend gemachten Schabensersatanspruchs um eine einheitliche Forberung. Die Reviffon hat bie Frage aufgeworfen, ob benn, wenn vorliegend weber ber § 64 noch ber § 68 R.D. zutreffe, wenn es fich um ein Absonderungsrecht im Konturse vorliegend überhaupt nicht handeln sollte, die Rlagerin sich nicht boch bas, was fie vermöge ihres Bfanbes erhalte (wie bas auch außerhalb bes Konfurfes ber Fall mare) abrechnen laffen mußte. Aber bie Frage im gegenwärtigen Rechtsftreit ift gerabe bie, ob bie Ragerin ihre Forberung im vollen Betrag als Rontursforberung geltend machen und hierfur tontursmäßige Befriedigung ohne Rudficht auf bas ihr bestellte Pfand beanspruchen tann, ober ob fie, wie ber Beflagte will, nach Maggabe von § 64 R.D. als Rontursgläubigerin nur insoweit im Kontursverfahren gujulaffen und ju befriedigen ift, als fie bei abgesonberter Befriedigung aus ihren Pfandern einen Ausfall erleibet. Das Berufungsgericht bat mit Recht in bem ersteren Sinne entschieben und jum Schluffe noch ben Ginwand bes Beklagten verworfen, Klägerin muffe sich junachft an ihre Dedung, die Pfander, halten und tonne aus ber Konfursmaffe erft Befriedigung verlangen, wenn und foweit ber Pfanberlos zu ihrer Befriedigung fich nicht als ausreichend erwiefen habe: ein berartiger Rechtssat habe weber für das württembergische Recht, unter beffen Herrschaft bie Forberung ber Rlägerin und bas Bfanbrecht berfelben entftanben ift, gegolten, noch gelte er nach bem beutschen Bürgerlichen Gesethuch. Auch biese Ermägung ift, soweit überhaupt nachzuprüfen, rechtlich einwandsfrei. Darüber, ob einer etwa seit der Konkurseröffnung von der Klägerin erlangten teilweisen Befriedigung ein Einsluß auf die Berechnung ihrer Konkursforderung, bzw. Konkursdividende zukomme, brauchte sich das Berufungsgericht nicht daneben noch besonders auszusprechen. Übrigens ist in den vorinftanzlichen Urteilen nirgends davon die Rede, daß die Klägerin disher eine teilweise Befriedigung aus ihren Pfändern erlangt habe. Dieser Umstand würde zwar für die Berechnung der von der Klägerin höchstens zu erlangenden vollen Befriedigung in Betracht kommen, aber (auch abgesehen von der Borschrift des § 68 K.D.) nicht dazu führen, das Befriedigungsrecht der Klägerin im Konkurse, wofür der Bestand der Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung maßgebend bleibt.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 2 S. 181, Bb. 52 S. 171, auf den Ausfall zu beschränken.

S. auch v. Sarwey-Boffert, R.D. 4. Aufl. zu § 68 Bem. 2; Fitting, Reichs-Concursrecht § 10 V. Ann. 22.

Die Revision hat schließlich noch hervorgehoben, die Entscheibung bes Berufungsrichters führe zu dem unbilligen Ergebnis, daß die Rlagerin, welche ein Pfandrecht an einem Vermögensstück ihres Schuldners erwerben wollte, infolge ihres Irrtums und ihrer Unfenntnis davon, daß die Wertpapiere dem R. B. gehörten, mehr erworben habe, als fie erworben hatte, wenn ihre Annahme, baf bie Papiere bem Gemeinschuldner gehörten, richtig gewesen ware. Allein in Wahrheit handelt es sich nicht sowohl um einen Dehrerwerb der Klägerin, als um einen größeren oder geringeren Verluft, ben biefelbe voraussichtlich erleiben wird. Mehr, als ihre Forberung beträgt (32746,60 M), fann bie Rlägerin aus ben beiberseitigen Befriedigungsobieften (ber Konfursmaffe und ben Bfanbern) zusammen boch niemals erlangen. Wenn aber - nach ben Angaben im erften Urteil — die Konkursdividende auf 40 Prozent, der Erlös aus den Pfänbern auf 12000 M zu schähen ift, so wird die Klägerin voraussichtlich einen nicht unerheblichen Ausfall erleiben. Konfurseröffnung war bie Rechtslage bie, daß der Klägerin für ihre Forberung außer dem Bermögen bes Schuldners noch bas Bermögensftud eines Dritten haftete. Zufolge bes Konkurfes hat fich in ersterer Richtung das Befriedigungsobiekt auf den verhaltnismäßigen Anteil an ber Konkursmaffe reduziert. Der verklagte Konkursverwalter aber hat durch den Erwerb der Pfanbstücke eine Rechtslage herbeisühren wollen, wodurch sich die Position der Klägerin noch ungünstiger gestalten würde. Wenn die Konkursmasse zur Ersapleistung für die Wertpapiere an R. B. verpslichtet ist, so kann diese Folge einer widerrechtlichen Handlung des Gemeinschuldners nicht der Klägerin zur Last gelegt, die damit verknüpste Einbuse nicht ihr zugeschoben werden."...